

**Ladenschluß und Mindestruhezeit im Handelsgewerbe.** Für den Kleinhandel mit Lebensmitteln und für den Kleinvertrieb von solchen ist die gesetzliche Ladenschlußzeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr früh festgesetzt, im den Kleinhandel mit anderen Waren von 7 Uhr abends bis 5 Uhr früh. Ausnahmsbestimmungen des Gesetzes können insofern erfolgen, daß in einzelnen Gemeinden oder in bestimmten Teilen von Gemeinden während des ganzen Jahres oder während bestimmter Zeiträume der Ladenschluß bis frühestens 6 Uhr abends rückverlegt oder die Ladeneröffnung über 5 Uhr morgens hinaus auf eine spätere Stunde vorverlegt werden kann. Diese Anordnungen können für die Gewerbe im allgemeinen oder für einzelne Kategorien getroffen werden. Der Magistrat wendet sich nun an die Interessentkreise mit der Einladung, konkrete Vorschläge über die Ausnahmsbestimmungen zu machen. Die Äußerungen sind schriftlich an die Magistratsabteilung 17, neues Rathaus, bis längstens 28. Juni zu richten. Bezüglich der Sonntagsruhebestimmungen wird der Magistrat eine besondere Rundfrage erlassen. Bei der in Rede stehenden Angelegenheit ist im Auge zu behalten, daß der Arbeiterschutz nach Maßgabe des Gesetzes im weitesten Umfang zu gewähren ist und Ausnahmen nur insoweit in Betracht kommen können, als es einerseits die Interessen der Öffentlichkeit, andererseits die Interessen einer ökonomischen Betriebsführung erfordern.